

II-3663 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesBUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.000/13-Parl/78

Wien, am 27. April 1978

An die
PARLAMENTS-DIREKTIONParlament
1017 Wien

1693 IAB

1978 -04- 28

zu 1713 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1713/J-NR/78, betreffend Besuche von Politikern an Schulen, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 2. März 1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die mit Diskussionen verbundenen Schulbesuche des Herrn Landeshauptmannes von Oberösterreich sind mit der Bestimmung des § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz nicht vereinbar. Nach § 18 Abs. 2 des genannten Bundesgesetzes darf der Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Präsident des Landesschulrates dem Unterricht an Schulen "beiwohnen". Aus dieser Formulierung und insbesondere aus der Überschrift der zitierten Gesetzesstelle ergibt sich, daß es sich dabei um einen Fall der Schulinspektion handelt, die die Aufgabe hat, den Schulbetrieb dahin zu überprüfen, ob die hierfür erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Eine Diskussion mit Schülern über politische Fragen geht über eine derartige Schulinspektion weit hinaus.

ad 2) und ad 3)

Auch auf die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24.6.1974, BGBl.369, können die Schulbesuche nicht gestützt werden. Im Rahmen der Politischen Bildung sind zweifellos Diskussionen mit Politikern auf Einladung der Schule möglich. Es kommt darauf an, in welcher Form dabei den Grundsätzen, wie sie etwa im Erlaß zur "Politischen Bildung" als Unterrichtsprinzip verankert werden, Rechnung getragen wird. In diesem unter Mitwirkung aller Parlamentsparteien entstandenem Grundsatzerlaß wird auf die Pluralität der Meinungen besonderer Wert gelegt. Ich halte diese Abkehr von "parteilichem" Denken für eine Weiterentwicklung der Demokratie in Österreich für unerlässlich. Ich glaube, daß alle Beteiligten, auch die Politiker, mithelfen müssen, diese formulierten Gedanken auch durchzusetzen und Rückfälle zu vermeiden. Der Konsens der Parlamentsparteien wird es den Schulbehörden erleichtern, eine Garantie für die Einhaltung zu übernehmen.

Im übrigen habe ich sogleich nach Bekanntwerden der den Gegenstand der Anfrage bildenden Vorfälle am 13. März 1978 den Landesschulrat für Oberösterreich eingeladen, zum Vorwurf, der Herr Präsident des Landesschulrates habe gegen die Bestimmung des § 46 Abs.3 des Schulunterrichtsgesetzes verstoßen, Stellung zu nehmen; ich habe in dieser Note die Rechtslage dargestellt. Am 15. März 1978 hat mir der Herr Amtsführende Präsident des Landesschulrates nach verschiedenen Rechtsausführungen dargelegt, daß der Herr Landeshauptmann von Oberösterreich bereits öffentlich erklärt habe, "daß zunächst für das Schuljahr 1978/79 keine solchen Veranstaltungen geplant sind ... " .

